

Satzung der Stadt Erfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes KRV 420 "Innere Oststadt" gemäß § 142 Absatz 4 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) vom 14. Oktober 1996

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit §§ 2 Absatz 1, 22 Absatz 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501 ff) und der §§ 142 Absatz 3, 4, 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. Teil I S. 466 - 473) beschließt der Stadtrat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 20. Dezember 1995 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird umgrenzt durch:

die nördliche Begrenzung der Schlachthofstraße einschließlich des Steinplatzes,

die westliche Begrenzung der Greifswalder Straße,

die südliche Begrenzung der Leipziger Straße bis zum Wilhelm-Döll-Platz,

die westliche Begrenzung der Halleschen Straße,

die westliche Begrenzung der Werner-Uhlworm-Straße,

die nördliche Begrenzung der Iderhoffstraße,

die östliche Begrenzung der Flurstücke 26/3, 28/1, 37, 39 der Flur 44,

die südliche Begrenzung der Flurstücke 39, 58/40, 41, 42, 369/43, 59/45, 60/46 der Flur 44,

die westliche Begrenzung der Rathenaustraße,

die östliche Begrenzung des Flurstückes 90 der Flur 34,

die südliche Begrenzung der Flurstücke 90, 91/1, 91/2, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99/2 der Flur 34,

die nördliche Begrenzung der Thälmannstraße,

die westliche Begrenzung der Stauffenbergallee.

(2) Die in der Anlage 1 beigefügte Karte dient nur zur Information.

§ 3

Sanierungsziele und Rahmenplan

(1) Die Durchführung der Inhalte des städtebaulichen Rahmenplanes Erfurt-Ost ist Ziel der Sanierung, untersetzt durch Einzelplanungen.

(2) Die Sanierungsziele (Anlage 4) werden gebilligt.

(3) Rahmenplan und Sanierungsziele sind im Verlauf der Sanierung fortzuschreiben und zu präzisieren.

§ 4

Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Die Anlagen liegen nur in den Originalunterlagen vor.